

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

Vom 27.10.2025

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung vom 15.09.2025 mit der die Sperrfrist auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) als mit Nitrat belastet ausgewiesen sind („rote Flächen“), für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 der Düngeverordnung auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2025 verschoben wurde (29. Oktober 2025 bis einschließlich 28. Februar 2026) wird aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung war nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.10.2025, wonach die bundesrechtliche Grundlage für die bayerische die Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) in § 13a Absatz 1 der Düngeverordnung (DüV) nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge und die AVDüV daher mangels wirksamer Ermächtigungsgrundlage unwirksam sei, aufzuheben.

Für den betroffenen Landkreis **Berchtesgadener Land** wird die Sperrfrist nunmehr wie folgt verschoben:

29.11.2025 – 28.02.2026

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

AELF Rosenheim

27.10.2025



Datum und Unterschrift